

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Vom 21. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf 1/2010), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 17 die Worte "Prüfungszeitraum und" gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Im Rahmen der Modulprüfung sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen."
 - b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

"³Prüfungen finden als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfungen statt."
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in sämtlichen dafür vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. ²In Modulen, in denen Endnoten gebildet werden, ist mindestens eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. ³Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zusammen."
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Prüfungen, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei der

Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht zu berücksichtigen sind, sowie Prüfungszulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
²Prüfungszulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach der Studien- und Prüfungsordnung auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein."

4. In § 12 werden die Worte "zum Ende des Prüfungszeitraums der Prüfungsablegung" durch die Worte "zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin" ersetzt.
5. In § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn die Leistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten oder erbracht wurde. ²Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen."
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort "bestanden" durch die Worte "mit Erfolg abgelegt" ersetzt.
 - e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) ¹Soweit in Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen keine Grundlagenmodule nach § 4 Abs. 2 RaPO bestimmt sind, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ²Die Zuordnung der abgelegten Grundlagenmodule auf die Grundlagenmodule der aufnehmenden Hochschule erfolgt auf Grundlage der darin erworbenen Kompetenzen; soweit eine Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt die Zuordnung in der Reihenfolge ihrer Nennung in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen."
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und die Worte "nach den Absätzen 1 bis 6" werden durch die Worte "nach den Absätzen 1 bis 5" ersetzt.
6. Bei § 14 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

"(7) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten."

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Prüfungszeitraum und" gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Prüfungen finden in der Regel in den drei auf das Ende der Vorlesungszeit folgenden Wochen statt. ²Bei Prüfungen in der Vorlesungszeit darf der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden."
- c) In Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die von der jeweiligen Prüfungskommission in Abstimmung mit den Dekaninnen und Dekanen festgesetzten Prüfungstermine in den einzelnen Modulen und gegebenenfalls zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung hochschulöffentlich bekannt zu geben."
- d) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- e) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Prüfungen außerhalb der Zeiträume nach Absatz 1 können nur für Wiederholungsprüfungen entsprechend § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegt werden."

8. § 18 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) ¹Die in Prüfungen erzielten Noten werden spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntgabe erfolgt über das Internet."

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 werden die Studierenden schriftlich über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO informiert. ²Sie sollen die Studienfachberatung aufsuchen."
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) ¹Für weitere nach § 8 Abs. 5 RaPO in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Regeltermine und Fristen gelten § 8 Abs. 4 RaPO sowie § 24 Abs. 3 APO entsprechend."

10. § 25 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Modul-/Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen."

(2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ²Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des in § 17 Abs. 1 genannten Zeitraumes abgelegt. ³Die Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen außerhalb des Zeitraumes nach Satz 2 festlegen. ⁴In den Fällen des Satzes 2 erfolgt die Bekanntmachung der Prüfungstermine mit der schriftlichen Mitteilung des nichtausreichenden Prüfungsergebnisses."

11. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung gebildet. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlussemester als Kohorte zu erfassen. ³Der Prüfungsausschuss kann die zu erfassende Kohorte je Studiengang unter Berücksichtigung ihrer Größe um ein oder mehrere Abschlussemester vergrößern. ⁴Abweichend von Satz 1 wird bei neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen die relative Note nicht berechnet, solange die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 nicht vorliegen."

12. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Masterstudiengänge" durch das Wort "Masterstudiengängen" ersetzt.
- b) Das Wort Prüfungszeit wird durch das Wort "Prüfungstermine" ersetzt.

13. § 34 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielten Noten werden spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntgabe erfolgt über das Internet."

14. § 41 erhält folgende Fassung:

"¹Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ²Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des in § 17 Abs. 1 genannten Zeitraumes abgelegt. ³Die Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen außerhalb des Zeitraumes nach Satz 2 festlegen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 erfolgt die Bekanntmachung der Prüfungstermine mit der schriftlichen Mitteilung des nichtausreichenden Prüfungsergebnisses."

15. Die Anlage 2 wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2010 an der Hochschule immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 15.12.2010 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 21.12.2010.

Freising, 21.12.2010

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 21.12.2010 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21.12.2010 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.12.2010.



< ABSCHL > URKUNDE

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
verleiht <Anrede>

<Vorname> <Nachname> ,

geboren am <Gebdatum> in <Gebort> ,
aufgrund der am <Feststellungsdatum> im Studiengang

< Studiengang >

erfolgreich abgelegten < Abschluss > prüfung
den akademischen Grad

< Akademischer Grad >

< Akademischer Grad Kurzform >

< Ort > , < Erstellungsdatum >

< Präsident >
Präsident

